

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bezug: Vorlage 190/2011, Vorlage 237/2011

Anlagen: 2 Bezeichnung:

Anlagen 1a-c: Gebührenkalkulation

Anlage 2: Änderungssatzung

Anlage 3: Vollständiger Satzungstext (1 Exemplar pro Gemeinderatsfraktion)

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 a bis c wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 2) wird einschließlich der Anlage (Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Haushaltsstelle	Jahr 2011	Jahr 2012
<u>Verwaltungshaushalt:</u>			
a) Betreuungsgebühren Kitas Einnahmen durch Gebührenerhöhung	1.4642/4643.1100.000	*18.000 €	*53.000 €
b) Verpflegungskostenpauschale Mehreinnahmen durch Steigerung der Essenszahlen	1.4642/4643.1101.000	11.000 €	32.000 €
Summe		29.000 €	85.000 €

* bereits im Haushaltsplan 2011 sowie in der Finanzplanung veranschlagt

Ziel:

Umsetzung des Auftrages des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 9.6.2011 eine Änderungssatzung für die Erhebung der Gebühren in den Kindertageseinrichtungen vorzulegen.

Begründung:

1. Problemstellung

Mit der Vorlage 237/2011 hat die Verwaltung eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren in den Kindertageseinrichtungen vorgelegt. Die Änderungssatzung setzt die im Ausschuss vom 9.6.2011 empfohlenen Regelgebühren und Ermäßigungen aus Vorlage 190/2011 um. Parallel wurden die Auswirkungen des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Verpflegungskosten so eingearbeitet, dass der verbleibende Eigenanteil für Anspruchsberechtigte ausgewiesen wurde. Diese Form der Darstellung kann nicht beibehalten werden. Nach neuesten Informationen des Landkreises darf es für diesen Personenkreis keine ausgewiesenen Ermäßigungen geben, da im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nur Kosten übernommen werden können, die tatsächlich angefallen sind. Die Verwaltung legt daher eine in dieser Hinsicht korrigierte Änderungssatzung vor.

2. Sachstand

Punkt 2.2. der Vorlage 237/2011 wird durch folgenden Text ersetzt:

2.1 Auswirkungen des Bildungs- und Teilhabepakets

In der aktuell gültigen Gebührensatzung wird das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen für Familien mit einer städtischen BonusCard auf 1,20 Euro ermäßigt. Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder aus Familien mit geringen Einkommen wird das Mittagessen zukünftig vom Landkreis auf einen Eigenanteil von 1 Euro je Essen hin bezuschusst.(vgl. Vorlage 159/2011). Die Ermäßigung auf die Verpflegungskosten entfällt deshalb. Diese neue Regelung wird mit der vorliegenden Änderungssatzung nachvollzogen. Für die betroffenen Familien entsteht dadurch kein Nachteil, sondern ein Vorteil, da sie bisher einen Eigenanteil von 1,20 Euro je Mittagessen zu tragen hatten.

Mit Vorlage 511a/2008 hatte der Gemeinderat auch beschlossen, für Familien mit BonusCard die Verpflegungskostenpauschale für die Nebenmahlzeiten wie Frühstück oder Imbiss, die mit den Verpflegungskostenpauschalen Nr. 3 ,4 und 6 (in Teilzeithorten bzw. Ganztageseinrichtungen) erhoben werden, mit 50 % zu bezuschussen. Diese städtische Ermäßigung wird nicht vom Bildungs- und Teilhabepaket erfasst. Sie beträgt für ca. 137 Familien pro Jahr ca. 13.000 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, diese Form der städtischen Entlastung für Familien mit geringen Einkommen bei zu behalten, da sonst diese Familien gegenüber dem Status quo der geltenden Satzung zukünftig stärker belastet würden.

2.2 Änderungen im Einzelnen

Die Erläuterungen zu § 3 Absatz 5 erhalten folgende Fassung:

– Zu § 3 Absatz 5

Die Ermäßigungen der Verpflegungskostenpauschalen für Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner mit BonusCard entfallen. Gleichzeitig wird die städtische Bezuschussung des Verpflegungskostenanteils für Frühstück und Imbiss geregelt.

Die ursprünglichen Erläuterungen zu § 6 Absatz 7 erhalten folgende Fassung

- Zu § 5 Absatz 5 (*durch die Änderung hat sich die Nummerierung geändert*)
Es wird geregelt, dass die Leistungen des Landkreises für Bildung und Teilhabe auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale angerechnet werden.

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Durch diese Vorlage ergibt sich gegenüber der Vorlage 237/2011 keine Veränderung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen.

4. **Anlagen**

- Anlage 1 a: Gebührenkalkulation
- Anlage 1 b: Kalkulation der Verpflegungskosten
- Anlage 1 c: Bestimmung der Gebührenobergrenzen
- Anlage 2: Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen einschließlich Anlage zu Anlage 2
- Anlage 3: Vollständiger Satzungstext (1 Exemplar pro Gemeinderatsfraktion aufgelegt)

Kosten und Erlöse laut HH-Plan 2011

Kostenart	in €	4642 Kindergärten und Kinderhäuser	4643 Horte	Summe
Personalausgaben		15.524.210	653.050	16.177.260
Gebäudeunterhaltung		169.220	10.150	179.370
Sanierungsrückstände		6.000	0	6.000
Einzelanierungen/-reparaturen		173.000	25.000	198.000
Gebäudeunterhaltung , Maßnahmen zum Klimaschutz		0	0	0
Gebäudeunterhaltung - Brandschutz		10.000	0	10.000
Unterhaltung von Außenanlagen		30.000	10.000	40.000
Anschaffung/Unterhaltung der Geräte		48.000	2.000	50.000
Mieten		138.360	12.900	151.260
Steuern und Abgaben		14.800	550	15.350
Sachversicherungen		3.220	60	3.280
Reinigungsmaterial		47.000	1.700	48.700
Reinigungsvergabe, Aushilfsreinigung		260.050	16.500	276.550
Bewirtschaftungskosten		358.800	19.000	377.800
Fortbildung, Reisekosten, Fachliteratur		34.000	1.800	35.800
Kopierkosten		9.750	0	9.750
Weitere Sach- und Verwaltungskosten		142.500	14.400	156.900
Sachausgaben für Verpflegung		581.000	57.000	638.000
Aufträge an Dritte		3.000	0	3.000
Personen- und sonst. Versicherungen		38.190	320	38.510
Gesetzliche Unfallversicherung		16.130	1.030	17.160
Geschäftsausgaben		63.500	3.600	67.100
Umzugskosten		5.000	0	5.000
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		500	0	500
Projektmittel		23.800	0	23.800
Ersätze an den Eigenbetrieb KST		227.000	4.000	231.000
Innere Verrechnung Mieten und Nebenausgaben		52.500	5.750	58.250
Innere Verrechnung Leistung, Kopiercenter		9.250	40	9.290
Innere Verrechnung Gehaltsabrechnung		132.800	6.020	138.820
Innere Verrechnung, Informationstechnik		144.260	10.600	154.860
Abschreibungen		561.420	12.170	573.590
Verzinsung des Anlagekapitals		800.170	12.590	812.760
Gesamtkosten		19.627.430	880.230	20.507.660

Erlöse ohne Gebühren und Verpflegungskostenpauschale

Mieten	30.000		30.000
Mieten für Kindergartenräume	1.000		1.000
Vermische Einnahmen	5.000	100	5.100
Erstattungen von der Universität	0		0
Kostenersatz d. Landkreises f. Integr. behind. Kinder	245.000		245.000
Landeszuschuss für Sprachförderung (HSL)	5.000		5.000
Erstattungen von Unternehmen	138.000		138.000
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	2.532.000		2.532.000
Landeszuweisungen f. Hortgruppen in Mischeinrichtungen	82.000		82.000
Landeszuschuss Krippegruppen	1.165.000		1.165.000
Zuschüsse für intensive Sprachförderung im Kindergarten	23.000		23.000
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Horte		69.000	69.000
Zuweisungen des Landes für den Orientierungsplan	0		0
Spenden von privaten Unternehmen	200		200
Spenden	100	50	150
Erlöse	4.226.300	69.150	4.295.450

Kosten	19.627.430	880.230	20.507.660
Abzüglich Erlöse	4.226.300	69.150	4.295.450
Gebühreobergrenze	15.401.130	811.080	16.212.210

Gebühren- und Verpflegungskostenpauschale

Gebühren lt. HH-Plan 2011	2.708.000	106.000	2.814.000
Mehreinnahmen aus Gebührenerhöhung bereits im HH-Plan 2011	0	0	0
Verpflegungskostenpauschale lt. HH-Plan 2011	667.000	66.000	733.000
Steigerung Verpflegungskostenpauschale durch mehr Essen	29.387	2.213	31.600
Städtische Ermäßigung für Frühstück und Imbiss	-12.100	-900	-13.000
Summe	3.392.265	173.299	3.565.600

Kostenunterdeckung	12.008.865	637.781	12.646.646
---------------------------	-------------------	----------------	-------------------

Kostendeckungsgrad bezogen auf die Gesamtkosten	38,82%	27,54%	38,33%
Gebühren zu Gesamtkosten	13,80%	12,04%	13,72%
Gebühren- und Verpflegungskostenpauschale zu Gesamtkosten	17,28%	19,69%	17,39%

Kalkulation Verpflegung

Kosten		Erlöse		Delta (Kosten ./ Erlöse)
Lebensmittelkosten	638.000,00	Frühstück	103.518,00	
Personalkosten	113.941,50	Mittagessen	558.936,00	
Bewirtschaftungskosten	61.987,91	Imbiss	69.110,00	
Ersatzbeschaffungen, Reparaturen	10.000,00			
Gerätekosten	20.000,00			
Verwaltungs- und Gemeinkosten	67.514,35			
Summe	911.443,77		731.564,00	179.879,77

80,3%

Anteil Frühstück**ca. 12 % der Gesamtkosten 112.562,46**

Anzahl Frühstück pro Monat: 20.520

Kosten Frühstück pro Monat: 10,45

Erlöse: (437 Fälle x 9 €) +(589 Fälle x 10 €) x 11 Monate **108.053,00**
./ Subvention Stadt TÜ **-2.035,00**
./ Rückerstattung Verpflegungskostenpauschale **-2.500,00**
103.518,00

Delta Frühstück (Unterdeckung) 9.044,46**Anteil Mittagessen****ca. 76 % der Gesamtkosten 692.698,94**

Anzahl Mittagessen pro Jahr: 182.616

Kosten pro Mittagessen: 3,79

Erlöse: 39 Fälle x 3,00 € x 1 Tag x 4 Wochen x 11 Monate 5.148,00
82 Fälle x 3,00 € x 2 Tagen x 4 Wochen x 11 Monate 21.648,00
44 Fälle x 3,00 € x 3 Tagen x 4 Wochen x 11 Monate 17.424,00
37 Fälle x 3,00 € x 4 Tagen x 4 Wochen x 11 Monate 19.536,00
773 Fälle x 3,00 € x 5 Tagen x 4 Wochen x 11 Monate 510.180,00
./ Rückerstattung Verpflegungskostenpauschale -15.000,00
558.936,00

Delta Mittagessen (Unterdeckung) 133.762,94**Anteil Imbiss****ca. 12 % der Gesamtkosten 106.182,37**

Anzahl Imbiss pro Monat: 15.020

Kosten Imbiss pro Monat: 13,47

Erlöse: 751 Fälle x 10 € x 11 Monate 82.610,00
./ Rückerstattung Verpflegungskostenpauschale -2.500,00
./ Subvention Stadt TÜ -11.000,00
69.110,00

Delta Verpflegungskostenpauschale (Unterdeckung) 37.072,37**Delta gesamt (Unterdeckung) 179.879,77****Anmerkung:** In den Ganztageseinrichtungen werden monatlich für:

(1) Mittagessen + Imbiss = 60 € + 10 € = 70 € (Verpflegungskostenpauschale Nr. 3) und

(2) Frühstück + Mittagessen + Imbiss = 10 € + 60 € + 10 € = 80 € (Verpflegungskostenpauschale Nr. 4) erhoben.

Gebührenobergrenze**Mischeinrichtungen (4642)**

Gebührenobergrenze	15.401.130,00
Einnahmen aus Gebühren (nach § 3 Abs.(1) + (2) + (4))	2.708.000,00
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen	696.387,07
Städtische Ermäßigung für Frühstück und Imbiss	-12.122,55
Kostenunterdeckung	12.008.865,48
Gebührenobergrenze geteilt durch 1839 Fälle durch 12 Monate	697,89
Kostendeckungsgrad bei Gebührensätze (ohne andere Einnahmen)	
Ü3: 255,- €/302,- €/372,- € / U3: 240,-€/255,- €/291,- €/343,- €/424,- €	41%

Schülerhorte (4643)

Gebührenobergrenze	811.080,00
Einnahmen aus Gebühren (nach § 3 Abs.(2) + (4))	106.000,00
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen	68.211,93
Städtische Ermäßigung für Frühstück und Imbiss	-912,45
Kostenunterdeckung	637.780,52
Gebührenobergrenze geteilt durch 92 Fälle durch 12 Monate	734,67
Kostendeckungsgrad bei Gebührensätze (ohne andere Einnahmen)	
Ü3: 255,- €/302,- €/372,- €	42%

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KITaG) vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 2. Juli 2007 in der Fassung vom 26. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten „Erhält der Gebührenschuldner zur Begleichung der Betreuungsgebühren“ die Worte „laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des SGB XII bzw.“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:
 1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 15 bis 20 Stunden: 240 Euro.
 2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 20 bis 25 Stunden: 255 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1.
 3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 291 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
 4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 343 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.

5. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 424 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 4.“
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:
1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 255 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
 2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 302 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
 3. bei Teilzeithortplätzen ohne Früh- und Spätbetreuung: 302 Euro zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 3.
 4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden sowie Schülerhortplätzen mit Früh- oder Spätbetreuung: 372 Euro zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 4.“
- c) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz neu angefügt:
 „Sofern ein Kind im Alter ab 3 Jahren einen Betreuungsplatz in einer Krippengruppe innehat, werden abweichend von den Nr. 1 bis 4 die Betreuungsgebühren nach Absatz 1 erhoben.“
- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Wochengebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:
1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 64 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 5.
 2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 93 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 6.“
- e) Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie beträgt für die Inanspruchnahme:
- | | |
|------------------------------|---------------------|
| einmal wöchentlich | 12,00 Euro/ Monat, |
| zweimal wöchentlich | 24,00 Euro/ Monat, |
| dreimal wöchentlich | 36,00 Euro/ Monat, |
| viermal wöchentlich | 48,00 Euro/ Monat, |
| fünfmal wöchentlich/ täglich | 60,00 Euro/ Monat.“ |
- f) In Absatz 5 Nummer 3 werden in Satz 2 die Worte „und für Gebührenschuldner mit Bonus-Card 29 Euro“ gestrichen und am Ende folgender Satz 3 neu angefügt:
 „Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 5 Euro je Monat auf den Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.“
- g) In Absatz 5 Nummer 4 werden Satz 2 die Worte „und für Gebührenschuldner mit BonusCard 34 Euro“ gestrichen und am Ende folgender Satz 3 neu angefügt:

„Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 10 Euro je Monat auf den Frühstücks- und Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.“

- h) In Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 werden am Ende die Worte „und für Gebührenschuldner mit BonusCard 6 Euro/Woche“ gestrichen.
 - i) In Absatz 5 Nummer 6 Satz 1 wird die Stundenzahl „40“ auf „42“ geändert. In Satz 2 werden am Ende die Worte „ und für Gebührenschuldner mit BonusCard 8,50 Euro/Woche“ gestrichen und am Ende folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 2,50 Euro je Woche auf den Frühstücks- und Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.“
 - j) Im vorletzten Satz in Absatz 5 werden nach den Worten „in Höhe von 17,50 Euro“ die Klammern und die Worte in den Klammern „bei BonusCard in Höhe von 7,25 Euro“ und nach den Worten „in Höhe von 20 Euro“ die Klammern und die Worte in den Klammern „bei BonusCard in Höhe von 8,50 Euro“ gestrichen.
 - k) Nach dem letzten Satz in Absatz 5 wird am Ende folgender Satz neu angefügt:
„Sofern der Gebührenschuldner Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten hat, wird ihm höchstens sein wöchentlicher Eigenanteil an der Verpflegungskostenpauschale erstattet.“
4. In § 5 wird am Ende folgender Absatz 5 neu angefügt:
„(5) Erbrachte Leistungen des Sozialhilfeträgers für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale des Gebührenschuldners angerechnet.“
5. § 6 Absatz 7 wird gestrichen.
6. Anlage 1 zu § 3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen erhält beiliegende neue Fassung (Anlage).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage zu Anlage 2 Vorlage 237a/2011

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter unter 3 Jahren, § 3 Abs. 1

Staffel 0.1: 15 - 20 h	Regelgebühr 240 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	28	11	0	0	0	0
bis 30.600	62	46	29	11	0	0
bis 40.900	97	81	63	46	29	11
bis 50.000	133	115	98	81	63	46
bis 60.000	168	150	133	115	98	81
bis 70.000	204	186	168	150	133	115
über 70.000	240	221	203	185	167	150

Staffel 0.2: 20 - 25 h	Regelgebühr 255 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	43	27	9	0	0	0
bis 30.600	78	61	44	27	9	0
bis 40.900	112	96	79	61	44	27
bis 50.000	148	131	113	96	79	61
bis 60.000	184	165	148	131	113	96
bis 70.000	219	201	184	165	148	131
über 70.000	255	237	218	200	183	165

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 291 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	49	31	10	0	0	0
bis 30.600	89	69	50	31	10	0
bis 40.900	129	109	90	69	50	31
bis 50.000	168	149	130	109	90	69
bis 60.000	209	189	168	149	130	109
bis 70.000	250	230	209	189	168	149
über 70.000	291	269	249	228	208	189

Staffel 2: bis 42 h	Regelgebühr 343 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	64	42	21	0	0	0
bis 30.600	110	89	66	43	20	0
bis 40.900	157	135	112	89	66	43
bis 50.000	204	182	158	136	113	89
bis 60.000	250	228	205	183	159	136

bis 70.000	297	275	252	230	206	183
über 70.000	343	321	299	277	252	228

Staffel 3: über 42 h	Regelgebühr 424 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	91	64	37	10	0	0
bis 30.600	146	118	92	65	38	10
bis 40.900	201	173	147	120	93	65
bis 50.000	257	228	202	175	148	120
bis 60.000	313	284	257	230	203	175
bis 70.000	368	340	313	285	258	231
über 70.000	424	396	368	340	313	286

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahren, § 3 Abs. 2

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 255 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	43	27	9	0	0	0
bis 30.600	78	61	44	27	9	0
bis 40.900	112	96	79	61	44	27
bis 50.000	148	131	113	96	79	61
bis 60.000	184	165	148	131	113	96
bis 70.000	219	201	184	165	148	131
über 70.000	255	237	218	200	183	165

Staffel 2: bis 42 h*	Regelgebühr 302 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	56	37	18	0	0	0
bis 30.600	97	78	58	38	18	0
bis 40.900	138	118	98	79	58	38
bis 50.000	180	159	139	119	99	79
bis 60.000	220	200	180	160	140	119
bis 70.000	261	241	220	201	181	160
über 70.000	302	282	261	242	221	201

Staffel 3: über 42 h**	Regelgebühr 372 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	80	56	33	9	0	0
bis 30.600	128	104	81	56	33	9
bis 40.900	176	152	129	104	81	57
bis 50.000	225	200	176	152	129	105
bis 60.000	274	249	224	200	176	153
bis 70.000	323	298	272	248	224	201
über 70.000	372	347	321	296	272	249

* und Teilzeithortplätze ohne Früh- und Spätbetreuung

** und Schülerhortplätze mit Früh- oder Spätbetreuung

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Wöchentliche Betreuungsgebühren in der Sommerferienvertretung für Kinder im Alter ab 3 Jahren, § 3 Abs. 3

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 64 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	16	16	16	16	16	16
bis 20.400	11	7	2	0	0	0
bis 30.600	20	15	11	7	2	0
bis 40.900	28	24	20	15	11	7
bis 50.000	37	33	28	24	20	15
bis 60.000	46	41	37	33	28	24
bis 70.000	55	50	46	41	37	33
über 70.000	64	59	55	50	46	41

Staffel 2: über 42 h	Regelgebühr 93 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	26	26	26	26	26	26
bis 20.400	20	14	8	2	0	0
bis 30.600	32	26	20	14	8	2
bis 40.900	44	38	32	26	20	14
bis 50.000	56	50	44	38	32	26
bis 60.000	69	62	56	50	44	38
bis 70.000	81	75	68	62	56	50
über 70.000	93	87	80	74	68	62